

# Amtliche Bekanntmachung

---

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 3. April 2023

Nr. 31

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der  
Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften des  
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**179**

## **Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15.11.2022 (GBl. S. 585) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 28 Abs. 2 S. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 04 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 14.02.2023 folgende Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26.09.2016 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 77 vom 26.09.2016) beschlossen, nachdem diese am 07.12.2022 durch die Fachschaftsversammlung der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften beschlossen wurde.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

### **Artikel 1: Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Die Fachschaftsordnung der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) wird folgendermaßen neu gefasst:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

#### **§ 1 Die Fachschaft**

Alle an der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden bilden nach § 65a Abs. 4 LHG und § 28 der Organisationssatzung die Fachschaft der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Organe der Fachschaft nehmen folgende Aufgaben überparteilich wahr:

1. die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
2. die Förderung aller Studienangelegenheiten,
3. die unverbindliche Studienberatung der Studierenden an der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften sowie die unverbindliche soziale Beratung der Studierenden,
4. die Bestimmung der Mitglieder für die Mitarbeit in den Gremien der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen,

5. die Mitarbeit an der Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienbedingungen, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen,
6. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
7. die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz,
8. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
9. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
10. die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
11. die Information ihrer Mitglieder und der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft,
12. die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
13. die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere Teilnahme an der Fachschafftenkonferenz (FSK).

### **§ 3 Organe der Fachschaft**

Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsversammlung gemäß § 4,
2. die Fachschaftssitzung gemäß § 5,
3. der Fachschaftsvorstand gemäß § 6.

### **§ 4 Fachschaftsversammlung**

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung rede-, stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Fachschaftsversammlung wird vom Fachschaftsvorstand einberufen:
  1. mindestens einmal pro Semester,
  2. auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder.
- (4) Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Nur über die aufgeführten Tagesordnungspunkte darf beschlossen werden.
- (5) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß gemäß Abs. 8 eingeladen wurde und mindestens fünf Fachschaftsmitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Fachschaftsvorstandsmitglied. Die Sitzung wird von einem Fachschaftsvorstandsmitglied eröffnet und bis zur Benennung einer anderen Sitzungsleitung nach Abs. 6 geleitet.
- (6) Der Fachschaftsvorstand schlägt eine Sitzungsleitung vor, die von der Versammlung bestätigt wird.
- (7) Die Fachschaftsversammlung soll an einem Werktag in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (8) Zur Fachschaftsversammlung wird mindestens sieben Tage im Voraus durch eine Bekanntmachung auf der Website der Fachschaft und eine E-Mail an den Mailverteiler der Fachschaft eingeladen.

(9) Die Fachschaftsversammlung hat folgende Aufgaben

1. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
2. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft,
3. Bestätigung der Vertreterinnen in der FSK, der Fachschaftsfinanzerin und der stellvertretenden Fachschaftsfinanzerin,
4. Erstellung der Wahlvorschläge zum Fachschaftsvorstand gemäß § 11 Abs. 4 der Wahlordnung; alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen,
5. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Abs. 13.

(10) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse können von der Fachschaftssitzung übernommen werden. Beschlüsse der Fachschaftsversammlung heben widersprechende Beschlüsse der Fachschaftssitzung auf.

(11) Die Fachschaftsversammlung beschließt mit relativer Mehrheit gemäß § 41 der Organisationssatzung.

(12) Änderungen und Beschlüsse zur Fachschaftsordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 41 der Organisationssatzung beschlossen werden.

(13) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen.

(14) Über die Fachschaftsversammlung ist Protokoll zu führen.

(15) Das Protokoll soll unter Beachtung des Datenschutzes innerhalb von zwei Wochen veröffentlicht werden.

## **§ 5 Fachschaftssitzung**

(1) Die Fachschaftssitzung entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachschaft im Rahmen der von der Fachschaftsversammlung beschlossenen Vorgaben.

(2) Die Fachschaftssitzung wird während der Vorlesungszeit durch dauerhafte Information auf der Website der Fachschaft einberufen. Sondersitzungen müssen von einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachschaftsvorstands gemäß § 41 der Organisationssatzung einberufen werden und müssen mindestens 24 Stunden vorher über den für alle Fachschaftsmitglieder offenen Mailverteiler bekanntgegeben werden. Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit werden über den Mailverteiler und die Website der Fachschaft bekanntgegeben.

(3) Die Fachschaftssitzung ist für alle öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.

(4) Alle Fachschaftsmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.

(5) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fachschaftsvorstandsmitglied und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

(6) Zu Beginn wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Im Falle von Uneinigkeit wird diese mit relativer Mehrheit gemäß § 41 der Organisationssatzung gewählt.

(7) Die Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit gemäß § 41 der Organisationssatzung.

(8) Über die Fachschaftssitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von der Fachschaftssitzung auf der nächsten Sitzung bestätigt und soll innerhalb von 24 Stunden unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht werden.

(9) Beschlüsse der Fachschaftssitzung bleiben gültig bis zum nächsten Beschluss in gleicher Sache.

## § 6 Fachschaftsvorstand

(1) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft und somit in seinen Handlungen an die Beschlüsse der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsversammlung gebunden.

(2) Die Fachschaftssprecherinnen sind die sechs Vertreterinnen mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach § 30 Abs. 2 der Organisationssatzung.

(3) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen.

(4) Eine Fachschaftssprecherin scheidet gemäß § 30 Abs. 4 der Organisationssatzung aus dem Amt

1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. bei Wahl eines neuen Fachschaftsvorstandes nach § 4 Abs. 13.

(5) Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidierende mit den nächstmeisten Stimmen nach. Stehen keine Nachrückerinnen mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, übernehmen die studentischen Mitglieder im KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften übergangsweise die Aufgaben des Fachschaftsvorstands. Sie berufen unverzüglich eine Fachschaftsversammlung ein, um eine Neuwahl einzuleiten.

(6) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstands sind

1. Einberufung der Fachschaftsversammlungen und Fachschaftssitzungen,
2. Umsetzung von Beschlüssen,
3. Kommunikation der Beschlüsse und Positionen der Fachschaft.

(7) Der Fachschaftsvorstand ist gehalten, an den Fachschaftssitzungen und Fachschaftsversammlungen teilzunehmen.

(8) Die FSK-Vertreterinnen der Fachschaft werden durch den Fachschaftsvorstand gewählt. Die Wahl muss von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden. Die FSK-Vertreterinnen müssen im Sinne der Fachschaft handeln, andernfalls kann ihnen dieses Amt entzogen werden. Der Fachschaftsvorstand entscheidet mit relativer Mehrheit gemäß § 41 der Organisationssatzung über die Amtsenthebung.

(9) Der Fachschaftsvorstand beschließt und wählt mit absoluter Mehrheit der Fachschaftsvorstandsmitglieder gemäß § 41 der Organisationssatzung.

(10) Der Fachschaftsvorstand ist der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig.

## **§ 7 Finanzen**

(1) Der Fachschaftsvorstand wählt die Finanzreferentin und kann eine stellvertretende Finanzreferentin wählen. Die Wahl muss durch die Fachschaftssitzung bestätigt werden. Den Finanzreferentinnen obliegen insbesondere die Aufgaben der Fachschaftsfinanzerinnen gemäß der Finanzordnung.

(2) Eine Fachschaftssprecherin kann gleichzeitig Finanzreferentin sein.

(3) Die Amtszeit der Finanzreferentinnen beginnt mit der Bestätigung durch die Fachschaftssitzung.

(4) Die Finanzreferentinnen scheiden aus dem Amt aus

1. durch endgültige Exmatrikulation, die nicht in Zusammenhang mit einer Umschreibung von Bachelor auf Master innerhalb des KIT steht. Gleiches gilt für eine Umschreibung von Master auf Promotion,
2. durch eigenen Verzicht,
3. durch Abberufung durch den Fachschaftsvorstand, die Fachschaftssitzung oder die Fachschaftsversammlung.

(5) Die Finanzreferentinnen regeln die Finanzen der Fachschaft.

(6) Die Finanzreferentinnen stellen den Haushaltsplan der Fachschaft auf, der von der Fachschaftsversammlung genehmigt werden muss.

(7) Die Finanzreferentinnen sind der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

(8) Mittel der Fachschaft dürfen nur für die Zwecke gemäß dieser Ordnung verwendet werden.

(9) Weiteres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.“

## **Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 3. April 2023

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)